

Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe!

Thesen zu einem Spannungs- verhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit

Christian Schrapper

Zusammenfassung

Helfen und kontrollieren sind bedeutsame Aufgaben sozialpädagogischer Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur, aber auch in der Kinderschutzarbeit. Wurde dieses Spannungsverhältnis lange ambivalent als „doppeltes Mandat“ oder notwendiges Übel begriffen und erlebt, so wird hier für eine produktive Balance plädiert, in der Kontrolle als notwendiges Element sozialstaatlicher Leistungen gestaltet wird. Zu ihr gehören vor allem eine Kontrolle der Kontrollierenden sowie eine strukturelle Absicherung und methodische Gestaltung transparenter und für Eltern kontrollierbarer Kontrollaufgaben im Kinderschutz.

Abstract

Helping and controlling are important tasks of child and youth work professionals, which not only applies to child protection work. While this area of tension has long been understood and experienced as an ambivalence, a „two-fold mandate“ or a necessary evil, the author argues for a productive balance in which control is enacted as a necessary element of welfare state benefits. This includes most notably that supervisors are controlled, too. Additionally, transparent measures of control in child protection which are readily comprehensible to parents must be secured structurally and be designed methodically

Schlüsselwörter

Kinderschutz – Sozialarbeit – Kontrolle – Konzeption – Professionalisierung – Jugendamt

1. Einführung

Zahlreiche Beobachtungen der aktuellen Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Aufgaben des Kinderschutzes machen deutlich: Das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle ist nicht nur spannungsgeladen, es ist widersprüchlich und konfliktbehaftet, lädt zu Missverständnissen und Falschen, weil einseitigen Interpretationen geradezu ein, zum Beispiel:

▲ Im Spiegel der Medien bietet das Jugendamt in den letzten Jahren immer wieder ein zumeist verwirrendes, verzerrtes und verstörendes Bild: als „Kinderklaubehörde“ mit überzogenen Kontrollen und willkürlich erscheinenden Eingriffen in Familien

auf der einen Seite sowie als „dilettantischer Beamtenschatz“ aufgrund inkompetenter Schutzversuche und unzuverlässiger Kontrollen kindlicher Lebensverhältnisse auf der anderen (Enders 2007).

▲ Auch aktuell werden im Anschluss an den Kinderschutzgipfel der Bundeskanzlerin mit den Länderministerpräsidenten im Dezember 2007 wieder „Verschärfungen“ des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII durch eine gesetzlich geregelte Pflicht (sic!) zu Hausbesuchen bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ diskutiert. Dies kann auch als massives Misstrauen der Politik und Legislative in die Kompetenz ihrer kommunalen Exekutive gedeutet werden, der möglichst detailliert vorgeschrieben werden muss, was zu tun ist, damit sie richtig kontrolliert.

▲ Bereits deutlich verstärkt wurden die Kontrollaufgaben der kommunalen Jugendhilfe durch Ländergesetze zum Kinderschutz, die sofort oder im Nachgang zum Gesundheitsamt dem Jugendamt die Kontrolle versäumter Vorsorgeuntersuchungen als Hinweis auf mögliche Kindeswohlgefährdung aufgeben (siehe Ländergesetze zum Kinderschutz in Schleswig-Holstein, im Saarland oder in Rheinland-Pfalz).

▲ Immer noch gibt es nur wenig entwickelte und vor allem flächendeckend eingeführte, evaluierte und damit überprüfte methodische Instrumente, um Kontrollaufgaben professionell zu gestalten. Als Kronzeuge kann hierzu *Heinz Kindler* vom Deutschen Jugendinstitut mit seinen zahlreichen kritischen Anmerkungen und produktiven Vorschlägen zur Entwicklung und Überprüfung geeigneter Verfahren zur Einschätzung der Gefahren von Misshandlung und Vernachlässigung angeführt werden (zusammenfassend *Kindler* 2005)

▲ Immer wieder wird dagegen eine „strukturelle Ambivalenz“ (Zwiespalt und Uneindeutigkeit) der Kinder- und Jugendhilfe behauptet, so selbst vom „Vater“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), *Reinhard Wiesner*: „Trotz eines veränderten Aufgabenverständnisses und neuer Rechtsgrundlagen hat das Jugendamt einen Hilfe- und Kontrollauftrag (strukturelle Ambivalenz). Im Interesse einer breiten Akzeptanz und zur Vermeidung diskriminierender Effekte sollte der erste Zugang im Kontext von Schwangerschaft und Geburt vorzugsweise über die Berufe und Dienste des Gesundheitswesens erfolgen“ (*Wiesner* 2007).

▲ Und nicht zuletzt spiegelt sich im professionellen Selbstverständnis von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern hartnäckig ein vielfach belastetes Verhältnis zu den offenen und latenten Kontrollaufgaben, auch und gerade im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Das mit den gesellschaftskritischen Analysen zur Funktion Sozialer Arbeit entwickelte Konzept des „doppelten Mandats“ – ein staatliches

DZI-Kolumne Theaterdonner

Mandat zur Normalitätssicherung und gegebenenfalls auch Disziplinierung und ein Mandat der Klientel zur Unterstützung und Hilfe – hat wie wenige Theoriekonzepte breiten Widerhall in der Praxis gefunden, da es das Unbehagen mit den zwiespältigen Auftragslagen auf den Punkt bringt. *Ulrike Urban* gibt in ihrer Untersuchung „Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle“ erhellende Einblicke in die aktuelle Interpretation dieses doppelten Mandats durch sozialpädagogische Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) und macht weiterführende Vorschläge zu einer produktiven Balance (*Urban* 2004).

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden zuerst thesenartig eine grundlegende Positionierung, um das „Kontroll-Thema“ aktiv zu begreifen, und danach Anregungen und Hinweise angeboten werden, wie Hilfe und Kontrolle in der Praxis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit gestaltet werden können. Es ist nicht beabsichtigt, mit „sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit“ ein Handlungsfeld für die Sozialpädagogik zu reklamieren. Vielmehr soll die Perspektive einer an den Kinderschutzaufgaben beteiligten Profession deutlich gemacht werden. Andere Professionen, wie Ärzte oder Psychologinnen, Hebammen oder Mitarbeitende des Gesundheitsamtes, haben möglicherweise andere Traditionen und Handlungskonzepte, das hier untersuchte Verhältnis von Hilfe und Kontrolle zu begreifen und zu gestalten. Für die zunehmend geforderte und bedeutsame Zusammenarbeit im Feld des Kinderschutzes kann es hilfreich sein, zu wissen und zu verstehen, wie die Professionen mit einer zentralen Herausforderung jeder Schutzarbeit, dem Verhältnis von Hilfe und Kontrolle umgehen. Dieser Text versteht sich als ein Diskussionsbeitrag zur Bearbeitung eines „schwierigen“ Themas und will einladen zu Gegenrede, Zustimmung, Weiterentwicklung und vor allem zu einer konstruktiven Auseinandersetzung und Gestaltung der Kontrollaufgaben in der Kinderschutzarbeit.

2. Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz

„Hilfe oder Kontrolle“ war als analytisches Begriffspaar notwendig und „hilfreich“:

▲ zur kritischen Analyse der Funktionen Sozialer Arbeit im sich entwickelnden Sozialstaat, um die mit ihren Hilfeversprechen erst offen, später zunehmend verdeckt verknüpfte soziale Kontrolle herauszuarbeiten. Soziale Hilfeleistungen wurden konzipiert und gestaltet als Beitrag zur Lösung der gesellschaftspolitisch brisanten „sozialen Frage“. Soziale Arbeit und dabei die Jugendfürsorge waren damit auch (aber nicht nur) „Erfüllungsgehilfen und Disziplinie-

WER LAUT SCHREIT KRIEGT AM MEISTEN! Diese simple Regel scheint sich gerade wieder einmal zu bewahrheiten. Milliarden von Euro sichert der Staat „Not leidenden“ Banken und womöglich auch Automobil-Giganten zu. Genau diese Unternehmen und ihnen nahestehende Forschungsinstitute übertreffen sich in geradezu apokalyptischen Krisenprognosen und haben damit fast im Handumdrehen einen Handlungsdruck erzeugt, dem sich die Regierungen nur schwer entziehen können (Deutschland) oder vielleicht gar nicht wollen (Frankreich).

Was wiegt gegenüber diesem Theaterdonner schon die Sprachlosigkeit, in die unser sträflich unterfinanziertes Bildungssystem Zehntausende von Migrantenkinder entlässt, weil es den viel zu wenigen Lehrkräften an Zeit fehlt, um sich deren deutschen Sprachdefiziten rechtzeitig und ausreichend zu widmen. Die Bildungs- und Gesellschaftskrise, die uns dadurch droht, zieht leise heran, birgt aber langfristig gewaltige Gefahren. Wir brauchen keine weiteren PISA- oder IGLU-Studien, um die simple Notwendigkeit zu erkennen, dass unsere Schulen viel besser personell ausgestattet werden müssen, damit wir den Kindern und damit unserer Gesellschaft gute Zukunftschancen bieten können.

Angesichts der Finanzkrise ist jetzt wieder viel von „Vertrauen“ und „Transparenz“ die Rede. Dabei werden diese Begriffe verramscht, zu Wortmüll. Wie sollen die Menschen – vor allem in Entwicklungsländern – einem System vertrauen, das nun der eigenen Wirtschaft Beihilfen gewährt, die den Entwicklungsländern bei der Inanspruchnahme internationaler Unterstützungsgelder strikt untersagt sind? Die US-Regierung zahlt den Hasardeuren in kriselnden Banken Hunderte von Milliarden, anstatt den Zehntausenden von Hausbesitzern zu helfen, ihre „faulen“ Immobilienkredite abzubezahlen und weiter ihr Dach über dem Kopf zu behalten.

Dennoch: Frohe Weihnachten und ein glückliches, gesundes Jahr 2009!

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

rungsapparat“ einer kapitalistischen Gesellschaft. Die aktuellen Anschuldigungen sogenannter ehemaliger Heimkinder aus den 1950- bis 1970er-Jahren, statt mit fürsorglicher Erziehung gefördert mit Misshandlungen und Zwangsarbeit beschädigt und ausgebeutet worden zu sein, liefern erschütternde Belege, wie nah diese Seite Sozialer Arbeit noch ist; ▲ zur kritischen Analyse der verhängnisvollen Mischung von naiven Berufsauffassungen („Ich will den Menschen ja nur helfen“), scheinbar eigennütziger Hilfemotive („Öffnest Du mit Deine Seele, öffne ich Dir meine Geldbörse“), ideologischer Überfrachtung („Wir wissen, was Euch am besten hilft“) und bürokratischer Ignoranz („Wer Hilfe will, muss kontrolliert werden, ob er diese auch verdient“); ▲ zur Entlarvung struktureller Hilflosigkeit Sozialer Arbeit angesichts vor allem wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Realitäten, an denen Kinder und Jugendliche trotz aller Hilfeversuche scheitern müssen; die aktuell vielfach skizzierte Hoffnungslosigkeit von Kindern aus Migrantenfamilien, auch mit guter Ausbildung auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, ist ein aktuelles Beispiel; ▲ zur Aufdeckung der grundsätzlich ambivalenten Wirkungen professioneller Hilfebeziehungen, die immer das Dilemma von Unterstützung und Enteignung, Entlastung und Beschämung, Befreiung und Abhängigkeit begreifen, aushalten und reflektieren muss; erst wenn dieses Paradox hilfreicher Zuwendung nicht mehr geleugnet werden muss, kann es gelingen, es produktiv zu gestalten.

... aber grundsätzlich von einem Gegensatz von „Hilfe oder Kontrolle“ auszugehen, ist für die Gestaltung tragfähiger Handlungskonzepte aktueller Jugendhilfe missverständlich und irreführend.

Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe ist zwar eindeutig „zweideutig“ bestimmt: Eltern unterstützen und Kinder schützen – aber eben nicht doppeldeutig oder ambivalent. Kinder sollen zuerst und wesentlich dadurch „von der staatlichen Gemeinschaft“ vor „Gefahren für ihr Wohl“ geschützt werden, indem Eltern unterstützt werden, und dadurch, dass Benachteiligung ausgeglichen und positive Lebensbedingungen für Kinder und Familien erhalten und geschaffen werden – so der Kontext der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im § 1 Abs. 3 Nr. 1-4 des SGB VIII. Zu diesem Handlungsauftrag gehört untrennbar, dass die zuständige Jugendhilfe weiß, wie es Kindern grundsätzlich geht und was erforderlich und notwendig ist, damit sich Kinder „gut“ entwickeln können (Planungsauftrag gemäß § 80 SGB VIII), als auch, wie es dem konkreten Kind geht, über das sie im Besonderen zu „wachen“ hat und für das sie immer wieder entscheiden muss,

welche Hilfen geeignet und notwendig sind (zum Beispiel in der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII). Grundlegend sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei dieser Förderungs- und Schutzarbeit für Kinder verpflichtet, Eltern und Kinder in ihre Überlegungen frühzeitig und umfassend einzubeziehen, ihnen Beteiligung und Mitwirkung nicht zu verwehren, sondern diese offensiv zu fördern und sich damit von Eltern und Kindern auch kontrollieren zu lassen – genau so, wie sie die konkreten Lebensverhältnisse und tatsächlichen Entwicklungschancen von Kindern immer wieder kontrollieren müssen. Ein komplexer Auftrag und eine komplizierte Aufgabe, zugegeben, aber einfacher ist dem Verfassungsauftrag nicht zu entsprechen, die Würde jedes Menschen und sein Recht auf freie Entfaltung zu achten und gleichzeitig die natürlichen Rechte und Pflichten der Eltern zu respektieren.

Spätestens mit den Veränderungen im Kindschaftsrecht seit Mitte der 1970er-Jahre wurden daher auch im Familienrecht die letzten Bastionen einer durch Hilfeversprechen getarnten Kontrolle in der Jugendhilfe aufgegeben. Vor allem aber der vielfach beschworene „Paradigmenwechsel“ von der „obrigkeitlichen Fürsorge zur sozialpädagogischen Dienstleistung“ (Johannes Münder), der aus der deutschen Jugendwohlfahrt eine moderne Kinder- und Jugendhilfe machen sollte, hat die Träger und Fachkräfte auch verunsichert, wie ernst denn der Kinderschutz-auftrag noch gemeint ist, vor allem wenn sie ungebeten und unerwünscht in die Familien kommen. Nach den Strafrechtsprozessen und den Klärungsversuchen um die Garantienpflichten der Jugendhilfe mit ihrem „Wächteramt“ hat die Novellierung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 sicherlich zu notwendiger Vergewisserung beigetragen. Aktuell verdichtet sich allerdings der Eindruck, als schliege das Pendel nun wieder zur anderen Seite staatlicher Interventionen aus und die Jugendhilfe würde auf ihre Kontrollaufgaben reduziert.

Gerade deswegen muss als Fazit festgehalten werden: „Hilfe und Kontrolle“ kennzeichnet eine spannungsgeladene Polarität in den historischen Wurzeln moderner Jugendhilfe, institutionell wie professionell, an die erinnert werden muss. Aber Hilfe und Kontrolle sind keine Handlungsalternativen aktueller Konzepte eines modernen Kinderschutzes, auch und gerade nicht für den Allgemeinen Sozialdienst. Für die aktuelle Bestimmung von Selbstverständnis und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im ASD müssen die Funktionen „Hilfe“ und „Kontrolle“ vielmehr produktiv aufeinander bezogen und gestaltet werden.

3. Thesen

Es gibt keine sozialstaatliche Hilfeleistung ohne Kontrolle, denn:

- ▲ auch soziale Hilfeleistungen müssen im demokratischen Rechtsstaat kontrollierbar sein, und zwar die Ansprüche, ihre Gewährung und Realisierung;
- ▲ öffentliche Hilfen müssen dabei prinzipiell die widerstreitenden Forderungen „subjektiver Einmaligkeit der Hilfebedürftigkeit“ und „objektiver Rechtmäßigkeit der Hilfevoraussetzungen“ vereinbaren (Vogel 1966);
- ▲ Kontrolle ist ein unverzichtbares Element der Gestaltung rationaler, zielorientierter Verfahren insbesondere in der öffentlichen Verwaltung;
- ▲ Kontrolle ist ein unverzichtbares Element professioneller Arbeitsmethoden Sozialer Arbeit.

Eine Kinder- und Jugendhilfe, die Eltern unterstützen und Kinder schützen soll, muss deshalb zuverlässig kontrollieren, ob sie beide Ziele erfüllt, auch und gerade, wenn diese Ziele miteinander in Konflikt geraten: Es muss kontrollierbar sein und kontrolliert werden, ob die Hilfen geeignet und wirksam sind, das zu erreichen, was beauftragt und/oder vereinbart wurde. Sozialstaatliche Hilfeleistungen basieren auf gesicherten Ansprüchen, diese müssen in der Regel wie im Streitfall kontrollierbar sein und kontrolliert werden. Für die Aufgabe des Kinderschutzes gilt gleiches, nur noch verstärkt: Es gibt keinen Schutz ohne Kontrolle. Schutzinterventionen, ob als Gefahrenvorbeugung oder als Gefahrenabwehr, verlangen nach einer zuverlässigen Kontrolle der Prozesse und ihrer Wirkungen – sonst weiß niemand, ob sie schützen oder nicht. Schutzinterventionen, die nicht schützen, sind nicht nur wirkungslos, sie sind gefährlich! Wenn sie aber ihre Schutzwirkungen verfehlen, sind auch mit den Interventionen gegebenenfalls verbundene Eingriffe in die Privatsphäre und Grundrechte auf keinen Fall mehr zu rechtfertigen. Und es kommt eine weitere Begründung für die Notwendigkeit von Kontrolle hinzu: Professionelle Hilfeleistungen sind keine uneigenen nützigen mitmenschlichen Unterstützungen in prinzipiell gleichrangigen Beziehungen, sondern werden in grundsätzlich ungleichen und asymmetrischen Beziehungen – eben zwischen professionellen Helfenden und ihren Klientinnen und Klienten – erbracht. Auch deshalb muss diese Beziehungsgestaltung kontrollierbar sein und kontrolliert werden.

Kontrolle ist nur gerechtfertigt, wenn sie mit nützlicher Hilfe verbunden ist.

- ▲ Hilfe als öffentliche Sozialleistung muss für die anspruchsberechtigte Zielgruppe nützlich sein, das heißt brauchbar dafür, ihre subjektiven Lebensvor-

stellungen und -entwürfe auch und gerade in Not und Krisensituationen zu verwirklichen beziehungsweise wieder verwirklichen zu können;

- ▲ Hilfe als öffentliche Sozialleistung muss ebenfalls gesellschaftlich nützlich sein, das heißt sich als notwendiger Beitrag zur Sicherung menschenwürdiger Lebensbedingungen in einer zivilen Gesellschaft ebenso wie zur Sicherung gesellschaftlicher Ordnungs- und Normalitätserwartungen legitimieren können.

▲ Die soziale Kontrollfunktion öffentlicher Sozialleistungen ist im demokratischen und sozialen Rechtsstaat daher nur noch durch ihre Nützlichkeit für die Adressaten und Adressatinnen dieser Leistungen gerechtfertigt: Nur eine Jugendhilfe, die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen kann, darf kontrollierend Einfluss nehmen auf die Lebenssituation und die Zuverlässigkeit der Betreuungs- und Versorgungsleistungen der Eltern dieser Kinder kontrollieren.

Hier verbinden sich die oben skizzierte Argumentation einer rechtsstaatlichen Legitimation sozialstaatlicher Hilfeeingriffe und die professionell-fachliche Rechtfertigung helfender Eingriffe über ihre nachweisbare Wirksamkeit zu einem Kontrollanspruch nicht nur gegenüber den Anlässen, sondern auch gegenüber den Effekten zum Beispiel der Kinderschutzleistungen eines ASD. Genau diese Melange überprüfbarer Nützlichkeit wird in letzter Zeit verstärkt unter den Stichworten Qualitätsentwicklung, Wirkungsorientierung oder neudeutsch „evidenzbasierte Soziale Arbeit“ diskutiert (Otto 2007).

Keine Hilfe ohne Kontrolle, aber keine Kontrolle, die nicht kontrolliert werden kann:

- ▲ Kontrollieren ist gerade in sozialen Beziehungen immer eine ausgesprochen ambivalente Tätigkeit, verbunden mit Macht und Sanktionspotenzialen, und birgt als Aspekt auch und gerade professioneller Hilfebeziehungen immer die Gefahr, zu beschämen und zu verletzen.
- ▲ Kontrolle muss daher strukturell wie methodisch in „Gegenkontrolle“ eingebunden werden und für alle Beteiligten hinsichtlich der Ziele, Kriterien und Verfahren transparent sein. Rechtlich verankerte und praktisch wirksame Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, Datenschutzrechte und gerichtliche Überprüfbarkeit von Leistungsentscheidungen sowie ein gutes „Beschwerdewesen“ sind Bausteine einer im KJHG verankerten „Gegenkontrolle“.
- ▲ Denn auch die „Kontrolleure“ brauchen ein sie kontrollierendes Gegenüber, institutionell und professionell, um sich sowohl vor Allmächtsphantasien wie vor Ohnmachts- und Überlastungsgefühlen zu schützen beziehungsweise geschützt zu werden. In

der Kinderschutzarbeit eines ASD sind daher kolle-giale Beratung und Reflexion unverzichtbare Instru-mente dieser Kontrolle, die methodisch gestaltet und institutionell abgesichert werden müssen.

Hilfe und Kontrolle sind Pole einer Spannung, die in Balance gehalten werden müssen, damit nicht in einem „doppelten Auftrag“ einer von beiden abge-spalten, negiert oder bagatellisiert werden kann:

▲ Verschiedenartige und widersprüchliche Interes-sen und Aufträge gehören zum Alltag der Kinder- und Jugendhilfe im ASD: Kinder, Mütter, Väter, Ge-schwister, Nachbarn, Lehrerinnen, Großeltern und so weiter, haben alle zum Teil höchst unterschied-liche und sich widersprechende Erwartungen und Befürchtungen, was das Jugendamt oder der ASD tun oder lassen sollte.

▲ Solche komplexen und komplizierten Auftragsla-gen herauszuarbeiten, zu verstehen und zu klären, gehört wesentlich zum Auftrag und Selbstverständ-nis eines ASD.

▲ Am Ende dieses Klärungsprozesses kann aber im-mer nur *ein* Auftrag stehen, der angenommen wird. Doppelte Aufträge sind nicht nur schwer erfüllbar, sie sind vor allem für alle Beteiligten gefährlich und Auslöser für Enttäuschung und Misserfolg.

4. Hinweise zur konkreten Gestaltung von Hilfe und Kontrolle

„Der Kontakt zu den Kindern, Eltern und Familien ist entscheidend. Und hier bedarf es als erstes einer Haltung, die einerseits deutlich ist darin, dass Vernachlässigung Kindern nicht geschehen darf, die andererseits aber auch versucht, Eltern zu gewinnen für Sorge und Unterstützung. Da, wo es notwendig ist, sollte den Familien auch nachgegangen werden, braucht es ein ehrlich benanntes Miteinander von Hilfe und Kontrolle. Wir müssen dabei die Familien beteiligen, ihnen etwas zumuten, aber auch zu-trauen“ (*Kuehn-Velten 2007*).

Drei Herausforderungen und Handlungsaufträge für die Praxis der Kinderschutzarbeit im ASD sehe ich vor allem, wenn das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle produktiv für einen zuverlässigen Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ge-staltet werden soll (zur Arbeit in Zwangskontexten siehe auch *Kähler 2005*):

4.1 Kontrollaufträge professionell, das heißt in „Haltung und Handwerkszeug“ integrieren

Die skizzierte Auftragslage des Wächteramtes der staatlichen Gemeinschaft zwischen „Kinderschutz“ und „Familienunterstützung“ (dazu ausführlich *Schrappner 2008*) zeigt auch wie schwierig es ist,

beide Strategien gleichzeitig und gleichwertig zu verfolgen. Einerseits soll mit „Argusaugen“ darauf geachtet werden, ob in der Wahrnehmung der elter-lichen Sorge für das Kind Anzeichen für Vernachläs-sigung oder Misshandlung zu finden sind, und an-dererseits ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Eltern „es gut mit ihrem Kind meinen“ und vor allem aus Unkenntnis oder Überforderung zu wenig in der Lage sind, diese Absicht zum Wohle ihres Kindes auch zu verwirklichen.

Ist es schon schwierig genug, die damit angedeu-teten unterschiedlichen Wahrnehmungsperspekti-ven zu beachten, so wird es noch komplizierter, da-bei auch unterschiedliche Handlungsoptionen be-troffenen Eltern und Kindern gegenüber glaubhaft zu machen. Einmal sollen tragfähige und vertrau-ensvolle Beziehungen in der Annahme aufgebaut werden, dass nur eine positive Kooperation von Hel-fenden und Eltern das Kindeswohl nachhaltig sichert. Im anderen Fall geht es um Konfrontation und Kon-trolle elterlichen Verhaltens sowie um machtvoll-e Eingriffe zum Schutz der Kinder, gegebenenfalls auch gegen den erklärten Willen der Beteiligten, sofern dies notwendig wird.

Die Gefahren, sich bereits in der Ausgangssituation von einem falschen, weil einseitig eingeschränkten Blick leiten zu lassen, sind groß und folgenreich. Perspektivenvielfalt und Perspektivenübernahme sind daher ebenso gefordert wie Eindeutigkeit und Verbindlichkeit der Beurteilung und Handlungsan-weisungen – eine „Quadratur des Kreises“? Ja, wenn dies einer sozialpädagogischen Fachkraft allein, wie kompetent ausgebildet und gut instrumentiert auch immer, zugemutet wird. Nein, wenn die spezifisch sozialpädagogische Kompetenz zu einer ebenso per-sönlich reflektierten wie institutionell überlegten Arbeitsweise genutzt wird. Dazu ist das „Zusam-menwirken mehrerer Fachkräfte“ unverzichtbar, das heißt strukturierte und geübte Formen der Beratung in Gruppen zum Zwecke der gegenseitigen Unter-stützung und Kontrolle (dazu ausführlich *Schrappner; Thiesmeier 2004*).

4.2 Kontrolle und Gegenkontrolle strukturell verankern und absichern

So wie professionelle Reflexion und Selbstkontrolle zu Kernstücken einer beruflichen „Haltung“ in der „Beziehungsarbeit“ gehören, so müssen Kontrolle und Gegenkontrolle in den Strukturen und Verfah-ren der Institutionen verankert sein, die diese Arbeit rechtsstaatlich organisieren. Hier sind zuerst die Lei-tungskonzepte und Führungskulturen so zu entwik-keln, dass jenseits hierarchischer Prüfungen der

Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels auch Prozesse und Ergebnisse zielführenden Handelns kontrolliert werden können – und das nicht erst, wenn es zu spät ist, Fehler festgestellt, aber nicht mehr korrigiert werden können. Qualitätsentwicklung und systematische Fehleranalysen und Risikomanagement sind dazu die erforderlichen Konzepte. Wie wenig davon in der Praxis der Jugendhilfe und Kinderschutzarbeit bisher angekommen ist, hat *Jochen Merchel* in der Analyse des Bremer Falls *Kevin* erst jüngst herausgearbeitet (*Merchel* 2008; aktuell zum Fehlermanagement *Biesel* 2008).

Die andere Seite von Kontrolle und Gegenkontrolle ist, dass die „Kunden“ sich wirkungsvoll und folgenreich beschweren können. Beschwerden werden dann nicht als „lästige Meckerei“ begriffen, sondern als wertvolle Beiträge zu ständigen und notwendigen Verbesserung professioneller Arbeit in „schwierigem Gelände“. Hierzu gehört vor allem, dass die betroffenen Menschen über ihre Rechte aufgeklärt sind und realistische Möglichkeiten haben, sich zu Wort zu melden. Und erforderlich sind Menschen in den Behörden, denen man vertrauen kann, wenn es Beschwerden gibt – keine leichte Aufgabe. Gerade für den Kinderschutz muss also über ein „Beschwerdemanagement“ nachgedacht werden, das so erreichbar und tragfähig ist, dass die schon großen Gefahren, sich angesichts staatlicher Kontrollengriffe ausgeliefert und rechtlos zu fühlen, zwar nicht verhindert, aber doch begrenzt werden können.

Und nicht zuletzt gehören zu diesen Strukturen transparenter Kontrolle und leistungsfähiger Gegenkontrolle in einem demokratischen Rechtsstaat auch Institutionen, die den Widerspruch auf den dafür zuständigen Instanzenwegen durchfechten können. Da es kaum ausreichend fachkundige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für Klagen gegen Jugendämter gibt, sind Initiativen wie der Berliner Rechts-hilfefonds (*Urban; Schruth* 2002) oder der Verein Kinder haben Rechte e.V. in Münster (www.kinder.rechte.de) unverzichtbar. In jedem Jugendamtsbezirk braucht es solche Anlaufstellen, an die sich Menschen wenden können, die sich vom Jugendamt nicht richtig behandelt fühlen.

4.3 Kontrollieren muss methodisch gestaltet werden

Eine Krisenintervention bei einer akuten Kindeswohlgefährdung muss nicht zwangsläufig zu einer Herausnahme und Fremdunterbringung des Kindes führen. Nach einer gegebenenfalls akut erforderlichen Inobhutnahme kann das Kind schon bald in die Familie zurückkehren oder bei genügend stabili-

MANAGEMENT SOZIAL

BERUFSBEGLEITENDES MASTERSTUDIUM

PROFESSIONELL

PRAXISGERECHT

KOMPETENT

STUDIUM / ANGEBOT

- ⊗ Ein berufsbegleitendes Masterstudium für den Bereich Sozialarbeit / Sozialpädagogik / Sozialwirtschaft der Leuphana Universität Lüneburg
- ⊗ Akkreditiert durch die FIBAA (Foundation for international Business Administration Accreditation) und AHPGS (Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales)
- ⊗ ca. 36 Veranstaltungen (9 Module) in 5 Semestern
- ⊗ Kooperationspartner AWO und Paritätischer Wohlfahrtsverband
- ⊗ Interessante, praxisnahe Themen unter Einbindung vieler Trainerinnen / Trainer und Dozentinnen / Dozenten aus Wissenschaft und Praxis
- ⊗ **Abschluss: Master of Social Management (MSM).** Der Abschluss ermöglicht die Einstufung in den höheren Dienst u. ein Promotionsverfahren

STUDIENMODULE / INHALTE

- F1 Forschungsmethoden und Theoriebildung
- F2 Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen / Sozialmarketing
- F3 Organisationsentwicklung / Strategisches Management
- F4 Personalmanagement
- F5 Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse
- F6 Recht
- Ü1 Person und Interaktion
- Ü2 Organisation und Veränderung
- Ü3 Gesellschaft und Verantwortung

GEBÜHREN / FORMALES

- ⊗ 7750,- € inkl. aller Studienmaterialien, in 5 Raten à 1510,- € zzgl. 220,- € Verwaltungs- u. Studentenwerksbeitrag je Semester
- ⊗ Veranstaltungsbeginn: Ende März

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- ⊗ Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik und mind. zweijährige Berufserfahrung
- ⊗ bei freien Plätzen Berücksichtigung von ähnlichen Abschlüssen
- ⊗ eine Tätigkeit in Leitungsfunktion erhöht die Chance auf einen Studienplatz

INFORMATIONEN / BEWERBUNG

- ⊗ Ausführliche Broschüre und Bewerbungsunterlagen bitte anfordern:

Professional School der Leuphana Universität Lüneburg,
Scharnhorststraße 1, D-21335 Lüneburg

Telefon 04131 / 677 29 80 ps@uni.leuphana.de
 Telefax 04131 / 677 29 81 www.leuphana.de/msm

ler Versorgung und/oder ausreichender Sicherheit zum Beispiel vor Gewalt in der Familie bleiben. Aus den Erfahrungen der (überstandenen) akuten Krise heraus wird es dann für Eltern, Kind und Fachkräfte wichtig, die Bedingungen genau zu klären und zu vereinbaren, unter denen ein Kind weiter sicher geschützt, zuverlässig versorgt und positiv gefördert mit seiner Familie leben kann.

Solche Schutz- und Kontrollvereinbarungen müssen folgende Aspekte berücksichtigen:

▲ *eine verstandene und akzeptierte Diagnostik*, das heißt Beschreibungen und Interpretationen der Ausgangslage, der Probleme, der Ressourcen, der Wünsche und Befürchtungen von Eltern und Kindern;

▲ *realistische Zielvorgaben*, die sich an den Wünschen und Notwendigkeiten ebenso wie an den verfügbaren Ressourcen orientieren, ausgehandelt und vereinbart mit allen Beteiligten, auch mit Eltern und Kindern;

▲ *eindeutige Aktivitäten*, das heißt klar nach Art, Dauer und Umfang beschriebene Aufgaben, gegebenenfalls differenziert nach Mutter und Vater, anderen Personen sowie beteiligten Einrichtungen und Diensten;

▲ *nachprüfbare Kriterien für die Zielerreichung*, insbesondere bei Sicherungs- und Kontrollaufgaben auch nachprüfbare Kriterien für die Erfüllung von Auflagen zur Sicherung des Kindeswohls mit vorher geklärten Sanktionen;

▲ *verbindliche Reflexion*, das heißt Vereinbarungen über Zeitpunkte und Anlässe für die Reflexion, gegebenenfalls Revision von Vereinbarungen und Leistungen (Schrappner 2008).

5. Schlussbemerkung

Die Kontrollaufgaben in der konkreten Kinderschutzarbeit öffentlicher Jugendhilfe angemessen, das heißt ebenso deutlich und transparent wie nachprüfbar und zuverlässig zu gestalten, bleibt eine Herausforderung für die Qualifizierung des Kinderschutzes in Deutschland. Diese Herausforderung hat mindestens die folgenden Aspekte:

▲ Kinder- und Jugendhilfe muss angesichts der immer wieder geforderten Kontrollaufträge auch deutlich machen, dass sie nur kontrollieren darf, wenn sie auch helfen kann.

▲ Im professionellen Selbstverständnis von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen darf Kontrolle nicht als die „dunkle Seite“ ihrer Aufgaben abgepalten werden, sondern muss in Haltung und mit Handwerkzeug produktiv für den Schutz von Kindern „vor Gefahren für ihr Wohl“ gestaltet werden.

▲ Für die methodische Gestaltung heißt dies, dass einerseits evaluierte Arbeitsweisen und Instrumente

entwickelt und eingeführt werden müssen und
▲ andererseits Orte und Verfahren einer professionellen Reflexion und Vergewisserung immer wieder errungen, gepflegt und abgesichert werden müssen.
▲ Und nicht zuletzt sind die Organisationen öffentlicher und freier Träger gefordert, die mehrfach notwendige Kontrolle der Kontrolleure strukturell abzusichern.

Die produktive Gestaltung von Hilfe und Kontrolle entscheidet, ob der Kinderschutz Kinder schützt. Es bleibt noch viel zu tun.

Literatur

Biesel, Kay: Soziale Arbeit und ihr Fehlerkomplex – oder: Warum Organisationen aus ihren Fehlern lernen sollten. In: Sozialmagazin 10/2008, S. 10-13

Enders, Sonja: Das Jugendamt im Spiegel der Medien – explorative Studien zu Medienpräsenz und Öffentlichkeitsarbeit. In: Koblenzer Schriften zur Sozialpädagogik. Koblenz 2007
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) e.V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München 2008

Kähler, Harro: Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München 2005

Kindler, Heinz: Verfahren zur Einschätzung der Gefahr zukünftiger Misshandlung beziehungsweise Vernachlässigung. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen 2005

Kuehn-Velten: DJI-Expertengespräch: Strafen, kontrollieren, belohnen – wie wird Kinderschutz in Deutschland effektiver? Am 12. April 2007 im Bayerischen Rundfunk gesendet (als pdf unter: www.dji.de)

Merchel, Joachim: Kinderschutz. Anforderungen an die Organisationsgestaltung im Jugendamt. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: a.a.O. 2008, S. 89-128

Otto, Hans-Uwe: Zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit – Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussion. Berlin 2007

Schrappner, Christian: Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: a.a.O. 2008, S. 56-88

Schrappner, Christian; Thiesmeier, Monika: Wie in Gruppen Fälle gut verstanden werden können. In: Velmerig, C.O. u.a. (Hrsg.): Teamarbeit. Weinheim 2004

Urban, Ulrike: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim 2004

Urban, Ulrike; Schruth, Peter: Verteidigt die Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe! Zur Idee des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe. In: Sozial Extra 11-12/2002, S.23-25

Vogel, Martin Rudolf: Die kommunale Apparatur der öffentlichen Hilfe. Stuttgart 1966

Wiesner, Reinhard: DJI-Expertengespräch: Strafen, kontrollieren, belohnen – wie wird Kinderschutz in Deutschland effektiver? Am 12. April 2007 im Bayerischen Rundfunk, München (als pdf unter: www.dji.de)